

universität freiburg

Fall 6: In der Küche

Übung für AnfängerInnen im Strafrecht II

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Roland Hefendehl und Dr. Markus Abraham
Freiburg, 19. Juni 2023



20 Jahre Justitia Mentoring



Wir feiern unser
Jubiläum und laden
ein!

23.6 – 24.6.2023

23.6.2023

Festvortrag

Frauen im Recht

Angelika Nußberger
Ehem. Vizepräsidentin des EGMR

mit anschließendem Empfang
- fakultätsöffentlich -

Rahmenprogramm

Feministische Stadtführung · Feier
am Samstagabend · Jede Menge
Zeit zum Austauschen

Eine Anmeldung ist
über unsere Internetseite
erforderlich. Informationen
finden sich hier:



24.6.2023

Paneldiskussion

Frauen*förderung heute?

Ronja Heß · Nadja Harraschain · Anna
Katharina Mangold · Aqilah Sandhu

Expertinnen*gespräch

Der internationale Einsatz für
Frauen*rechte – ein Gebot
feministischer Solidarität?

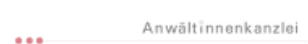
Jasmina Prpić, Anwältinnen ohne
Grenzen · Marlene Weck, Amica e.V.



ADVANT Beiten



Freunde der
Rechtswissenschaftlichen
Fakultät e.V.



Strafrecht im Podcast

Wer kennt sie nicht: *Podcasts, die reale Verbrechen besprechen*. Adressiert werden damit nicht Jurist:innen, sondern interessierte Laien. Wie werden Justizfälle dort aufbereitet und diskutiert? Was können wir als rechtliche Expert:innen darüber lernen?

Diese Fragen besprechen wir anhand einer Folge des Podcasts „Zeit Verbrechen“. Darin geht es um eine 18-jährige Person, die tot auf einer einsamen Straße gefunden wird: Ist die Polizei, die sie Stunden vorher aufgegriffen hatte, vorwerfbar verstrickt?

Möchten Sie mitdiskutieren? Dann schreiben Sie bitte bis zum 19. Juni (16 Uhr) eine Mail an finia.dettmann@jura.uni-freiburg.de. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt.

Sie erhalten den Link zur Podcast-Folge (bitte vorher anhören, ca. 40 min) sowie das Urteil (optional vorher zu lesen) per Mail zugeschickt.

- Zeit: Dienstag, der 20. Juni 2023 um 18:15 Uhr
- Ort: Raum 01 014 in der Wilhelmstraße 26

Über Ihre Teilnahme würde ich mich freuen!

Dr. Markus Abraham, M.A.
Vertreter der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht
Rechtswissenschaftliche Fakultät



10.02.2023	Ausgabe der Hausarbeit
17.04.2023	Abgabe der Hausarbeit; 1. Übungsfall
24.04.2023	2. Übungsfall
01.05.2023	Feiertag
08.05.2023	3. Übungsfall
15.05.2023	4. Übungsfall
22.05.2023	1. Klausur
29.05.2023	Pfingstpause
05.06.2023	5. Übungsfall
12.06.2023	Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit
19.06.2023	6. Übungsfall
26.06.2023	Besprechung und Rückgabe der 1. Klausur
03.07.2023	2. Klausur
10.07.2023	Veranstaltungsstunde zum weiteren Strafrechtsstudium
17.07.2023	Besprechung und Rückgabe der 2. Klausur

A und F leben gemeinsam mit ihrer im Oktober 2018 geborenen Tochter G. Am 15. September 2022 halten sich alle drei Personen in der Wohnküche auf. Während F die Wochenzeitung liest und A mit Prüfungsvorbereitungen beschäftigt ist, isst G am Küchentisch eine Schale Cornflakes mit Milch. Da diese ungesüßt sind, möchte G, wie sie es bei ihren Eltern beobachtet hat, mit Zucker nachhelfen. Sie holt die Packung mithilfe einer Stufenleiter von der Arbeitsfläche und rührt 30 Gramm an weißen Kristallen in ihre Schale. Da es sich dabei anstelle von Zucker um Salz handelt, lässt sie die ungenießbare Masse nach dem ersten Löffel stehen.

Als sich A ein Glas Leitungswasser holen will, bemerkt sie die so gut wie volle Schale. Aus der auf dem Tisch umgekippt liegenden Salzpackung schließt sie zutreffend, dass G Salz in ihr Müsli eingerührt haben muss. Sie zitiert G an den Küchentisch. Als G ihr erklärt, dass die Cornflakes nicht schmeckten und sie diese nicht essen werde, erbst A. Sie hält eine längere und nachdrückliche Ansprache, die mit der Lehrformel endet: „Die Suppe, die man sich einbrockt, muss man auch auslöffeln.“ A veranlasst die sich heftig sträubende G dazu, die Schale vollständig auszulöffeln, obwohl sie für denkbar hält, dass der Verzehr bei G zu Bauchschmerzen, Unwohlsein und vorübergehend starkem Durchfall führen wird. Ihr erscheint es aus Gründen der Erziehung wichtiger, diese Bestrafung dennoch durchzuziehen. Unter Ekel und erheblichen Widerwillen löffelt G, die die Maßnahme zunächst für einen schlechten Scherz gehalten hatte, die Schale aus.

Wenig später klagt G über Übelkeit und muss erbrechen. Zudem setzt starker Durchfall ein. Als A den sich immer weiter verschlechternden Zustand erkennt, bringt sie G unverzüglich in die Notaufnahme. Als sie dort eintreffen, befindet sich G bereits im Koma. Obwohl man im Krankenhaus die schwere Kochsalzintoxikation sofort feststellt und entsprechend behandelt, verstirbt G innerhalb kurzer Zeit.

A kannte weder die exakte Menge an Salz in der Speise noch war ihr klar, dass die Aufnahme von 0,5 Gramm Kochsalz pro Kilogramm Körpergewicht (G wog 15 Kilogramm) in der Regel zum Tod führt. Anders war die Lage bei F. Nicht nur war ihm die erwähnte Daumenregel für die Wirkung von Salz aus einem Magazin bekannt, das spezielle Fragen kindlicher Gesundheit aus wissenschaftsnaher Perspektive behandelt. Er hatte auch sämtliche Aspekte der Szene äußerst aufmerksam mitverfolgt, hatte sich aber nicht geregt, sondern weiter vorgegeben, in seine Zeitung vertieft zu sein. F war die Entwicklung der Geschehnisse ganz recht, da er insgeheim hoffte, dadurch A am Ende dauerhaft wieder für sich allein zu haben: Denn da A ständig mit G beschäftigt war, hatte sie für ihn kaum noch Zeit übrig.

Aufgabe: Prüfen Sie bitte gutachterlich, inwiefern sich die Beteiligten nach dem 16. und 17. Abschnitt des Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben (§ 221 und § 225 sind dabei nicht zu prüfen.)

Strafbarkeit von A

I. § 212 I

II. § 223 I

1. **Objektiver Tatbestand**

körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung

konstruktiv mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2

2. **Subjektiver Tatbestand**

jedenfalls *dolus eventualis*

3. **Rechtswidrigkeit und Schuld**

Strafbarkeit von A

I. § 212 I

II. § 223 I

III. § 224 I

1. Objektiver Tatbestand

Nr. 1: unschädliche Stoffe des täglichen Bedarfs als Gift? (str.)

Nr. 1: gewisse Erheblichkeit der Gesundheitsschädigung

Nr. 5: lebensgefährliche Behandlung

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz fehlt bzgl. Nr. 5

Bzgl. Nr. 1 ist der Vorsatz begründungsbedürftig

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Strafbarkeit von A

I. § 212 I

II. § 223 I

III. § 224 I

IV. § 227 I

1. Strafbarkeit aus Grunddelikt

2. Folge

3. Objektiver Pflichtwidrigkeitszusammenhang

4. Subjektive Pflichtwidrigkeit in Bezug auf den Todeserfolg und
Gefahrzusammenhang

Für die subjektive Vorhersehbarkeit ist entscheidend, ob die handelnde Person in ihrer konkreten Lage und nach ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Eintritt des Todes voraussehen konnte sowie den tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhang erkannte.

A fehlte das Wissen – ist das Wissen zu unterstellen?

Strafbarkeit von A

I. § 212 I

II. § 223 I

III. § 224 I

IV. § 227 I

V. Ergebnis für A: §§ 223 I, 224 I Nr. 1

Strafbarkeit von F

I. §§ 212 I, 13 I

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand
3. Stellung als Täter?

Kann Garant neben aktiv handelnden Person Täter sein?

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Strafbarkeit von F

I. §§ 212 I, 13 I

II. §§ 212 I, 211 II (Var. 4 und 5), 13 I

1. Objektiver Tatbestand

Tatbezogenes MM: Heimtücke

Kann G als kleines Kind überhaupt arglos sein?

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. Heimtücke

Täterbezogenes MM: Niedrige Beweggründe

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Strafbarkeit von F

- I. §§ 212 I, 13 I
- II. §§ 212 I, 211 II (Var. 4 und 5), 13 I
- III. §§ 223, 224 I Nr. 1 und 5, 13 I
- IV. Ergebnis für F: §§ 212 I , 211 II (Var. 4 und 5), 13 I und §§ 223, 224 I Nr. 1, 13 I

Gesamtergebnis zu Fall 6:

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 strafbar gemacht.

E hat sich des Mordes durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 211 II (Var. 4 und 5), 13 I strafbar gemacht.

universität freiburg

Noch Fragen?

Gerne jetzt!

Ansonsten gern im Diskussionsforum
auf strafrecht-online.org

